

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung)  
der Stadt Furtwangen vom 01.10.2010**

Aufgrund der § 4 und § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am .....folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) beschlossen:

§ 1

§ 43 Satz 2 erhält folgende Fassung:

|                                                               | <u>Bisher</u> | <u>Vorschlag neu</u> |
|---------------------------------------------------------------|---------------|----------------------|
| Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m <sup>3</sup> ) | 2,31 Euro     | <u>2,14 Euro.</u>    |

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Furtwangen, den  
Der Gemeinderat

Josef Herdner  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ( GemO ) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.